

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Falkensteiner Hotels & Residences

(Stand 23.02.2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge (z.B. Beherbergungsverträge oder Verträge über die Erbringung von sonstigen Leistungen), die (a) eine Betriebsgesellschaft der Falkensteiner Michaeler Tourism Group im Hinblick auf ein von ihr betriebenes Hotel (Falkensteiner Hotels & Residences) oder (b) eine andere Konzerngesellschaft der Falkensteiner Michaeler Tourism Group in Hinblick auf ein von ihr geführtes Hotel abschließt (nachfolgend „**Hotelbetriebsgesellschaft**“).
- 1.2. Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig der Hotelgast (z. B. bei Buchungen durch Unternehmen, Reiseveranstalter oder Dritte), ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung auf den Hotelgast zu überbinden.
- 1.3. Ein Vertrag mit der Hotelbetriebsgesellschaft kommt ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde vorab ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Begriffsdefinitionen

„**Hotelgast**“: Ist eine natürliche Person, die eine Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Hotelgast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Hotelgast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„**Vertragspartner**“: Ist jede natürliche oder juristische Person, die als Auftraggeber einen Vertrag mit der Hotelbetriebsgesellschaft abschließt. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen vom „Vertragspartner“ gesprochen wird, sind damit - sofern nicht explizit anders unterschieden wird – stets auch der Hotelgast sowie etwaige Mitreisende und vom Vertragspartner angemeldete Personen umfasst.

„**Unternehmer**“ bzw. „**Konsument**“: Die Begriffe sind im Sinne des KSchG zu verstehen.

„**Vertrag**“: Ist der zwischen der Betriebsgesellschaft und dem Vertragspartner abgeschlossene Beherbergungsvertrag oder Vertrag über eine sonstige Leistung, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

3. Vertragsabschluss - Anzahlung

- 3.1. Der Vertrag mit der Hotelbetriebsgesellschaft kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch die Hotelbetriebsgesellschaft zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten der Hotelbetriebsgesellschaft erfolgt.
- 3.2. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag von einer Anzahlung oder einer Kreditkartenautorisierung (Zahlungsgarantie) abhängig zu machen. Sofern eine solche Vorauszahlung oder Kreditkartenautorisierung gefordert wird, ist dies dem Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen. Leistet der Vertragspartner die vereinbarte Anzahlung oder die Kreditkartenautorisierung nicht innerhalb der gesetzten Frist oder – sofern keine gesetzt wurde - innerhalb der in Pkt. 3.3 angeführten Frist, ist die Hotelbetriebsgesellschaft berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Sofern die Hotelbetriebsgesellschaft keine andere Frist gesetzt hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Anzahlung bzw. die Kreditkartenautorisierung spätestens 7 Tage (einlangend) nach Buchung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner.
- 3.4. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

- 4.1. Der Vertragspartner hat das Recht, so die Hotelbetriebsgesellschaft keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages (Ankunftstag) zu beziehen.
- 4.2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 4.3. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen.

5. Rücktritt vom Vertrag / Stornogebühr

Rücktritt durch den Vertragspartner

- 5.1. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Hotelgastes kann der Vertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- 5.2. Sofern einzelvertraglich keine anders lautenden Bedingungen vereinbart wurden, ist ein Rücktritt durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn folgende Stornogebühren entrichtet werden:
 - Bis 28 Tage vor Anreise: 15% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
 - 27 bis 7 Tage vor Anreise: 45% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
 - 6 bis 1 Tage vor Anreise 75% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
 - Am Anreisetag: 90% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes

Rücktritt durch die Hotelbetriebsgesellschaft

- 5.3. Sieht der Vertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann die Hotelbetriebsgesellschaft ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Falls der Hotelgast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 5.5. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung oder Kreditkartenautorisierung geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 10.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunktes folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Hotelgast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.
- 5.6. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Vertrag durch die Hotelbetriebsgesellschaft aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Behinderung der Anreise

- 5.7. Kann der Hotelgast am Tag der Anreise nicht im Hotel erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.
- 5.8. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

Nicht anwendbar.

7. Rechte des Vertragspartners

- 7.1. Der Vertrag berechtigt den Vertragspartner zur Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten sowie der allgemein zugänglichen Einrichtungen des Hotels. Die Nutzung erfolgt im Rahmen des üblichen Gebrauchs und unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebszeiten sowie allfälliger Nutzungsregeln. Der

Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung und der Gästerichtlinien der Hotelbetriebsgesellschaft.

8. Pflichten des Vertragspartners

- 8.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss gesetzliche Steuern, Abgaben oder öffentlich-rechtliche Gebühren, die unmittelbar mit den vertraglich geschuldeten Leistungen verbunden sind, so ändert sich das vereinbarte Entgelt im Ausmaß der tatsächlichen Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend. Eine solche Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die Abgabenbelastung tatsächlich erhöht oder vermindert.

- 8.2. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren.
- 8.3. Der Vertragspartner haftet der Hotelbetriebsgesellschaft für sämtliche Schäden, die durch ihn selbst, durch seinen Hotelgast oder durch sonstige Personen, die mit seinem Wissen oder Willen Leistungen der Hotelbetriebsgesellschaft in Anspruch nehmen oder sich in dessen Begleitung im Hotel aufhalten, verursacht werden.
- 8.4. Die Nutzung von Hotelräumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen oder ähnliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hotelbetriebsgesellschaft. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bereits bei der Buchungsanfrage darauf hinzuweisen, wenn die geplante Nutzung aufgrund ihres Charakters (z. B. politische, religiöse oder medienrelevante Themen) geeignet ist, öffentliches Interesse zu erwecken oder die betrieblichen Belange sowie die Sicherheit des Hotels und seiner Gäste zu beeinflussen. Die Hotelbetriebsgesellschaft behält sich vor, die Zustimmung zu verweigern oder vom Vertrag zurück zu treten, sofern durch die geplante Nutzung eine Beeinträchtigung des Rufes, des reibungslosen Geschäftsbetriebs oder der Sicherheit im Hotel zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der wahre Charakter der Veranstaltung bei Buchung verschwiegen oder unrichtig dargestellt wurde.
- 8.5. Mediale Veröffentlichungen sowie sonstige werbliche oder geschäftliche Auftritte, die einen Bezug zur Hotelbetriebsgesellschaft bzw. dem Hotel aufweisen oder deren geschützte Namen und Logos nutzen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hotelbetriebsgesellschaft. Dies gilt insbesondere für die Bewerbung von Veranstaltungen des Vertragspartners in den Räumlichkeiten des Hotels. Die private Nutzung von Bildmaterial in sozialen Netzwerken im Rahmen des üblichen touristischen Gebrauchs bleibt hiervon unberührt.
- 8.6. Rechnungen der Hotelbetriebsgesellschaft sind, sofern kein anderes Fälligkeitsdatum vereinbart wurde, mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen die Rechnung zeitnah, nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Erhalt, zu prüfen und mit der Hotelbetriebsgesellschaft zu klären.

9. Rechte der Hotelbetriebsgesellschaft

- 9.1. Gerät der Vertragspartner mit der Bezahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug oder verweigert er die Zahlung, stehen der Hotelbetriebsgesellschaft zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Beherbergungsvertrag - insbesondere für Logis, Verpflegung und sonstige Auslagen - die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Pfandrechte gemäß §§ 970c und 1101 ABGB an den vom Hotelgast eingebrachten Sachen zu. Dies gilt auch für Forderungen aus allfälligen Ersatzansprüchen jeglicher Art.
- 9.2. Für Leistungen, die im Zimmer oder außerhalb der regulären Servicezeiten des Hotels verlangt werden, kann ein angemessenes Sonderentgelt berechnet werden. Dieses Entgelt wird vorab (z. B. in der Preisliste oder digitalen Gästemappe) ausgewiesen. Die Hotelbetriebsgesellschaft behält sich vor, diese Leistungen bei mangelnder Verfügbarkeit von Personal oder Kapazitäten sowie aus organisatorischen Gründen abzulehnen; ein Rechtsanspruch auf diese Sonderleistungen besteht nicht.
- 9.3. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit ab- bzw. zwischenabzurechnen.

10. Pflichten der Hotelbetriebsgesellschaft

- 10.1. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem Standard des Hotels und der Buchungskategorie entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 10.2. Die Hotelbetriebsgesellschaft stellt die vom Vertragspartner gebuchten Zimmer innerhalb des vereinbarten Zeitraums bereit. Sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Zimmernummer schriftlich zugesichert wurde, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines spezifischen Zimmers; der Anspruch bezieht sich auf die gebuchte Zimmerkategorie.
- 10.3. Nebenleistungen, die nicht ausdrücklich im Beherbergungsentgelt enthalten sind, werden gesondert berechnet. Dazu zählen insbesondere: a) die Nutzung spezieller Einrichtungen wie (beispielhaft) Wellnessbereich (Sauna, Pool), Fitnessräume, Parkplätze oder Garagenplätze, sofern diese nicht als Inklusivleistung ausgewiesen sind; b) die Bereitstellung von Zusatz- oder Kinderbetten sowie Zusatzleistungen wie Room-Service, Minibar oder Wäscheservice; c) die Inanspruchnahme von Seminarräumen oder Veranstaltungsflächen.

11. Haftung der Hotelbetriebsgesellschaft für Schäden an eingebrachten Sachen

- 11.1. Die Hotelbetriebsgesellschaft haftet als Gastwirt für die von den Vertragspartnern eingebrachten Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 970 ff ABGB. Die Haftung ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Hotel oder den vom Hotel befugten Personen übergeben oder an einen von diesen zugewiesenen oder hierfür bestimmten Ort gebracht worden sind.
- 11.2. Die Haftung für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere ist mit dem derzeit geltenden gesetzlichen Höchstbetrag (ca. EUR 550,-) begrenzt, es sei denn, das Hotel hat diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen oder der Schaden wurde durch das Hotel oder seine Leute verschuldet. Für sonstige Sachen ist die Haftung mit EUR 1.100,- begrenzt.
- 11.3. Das Hotel empfiehlt dringend, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere im Zimmersafe oder (bei besonders hohen Werten) im Hauptsafe an der Rezeption (sofern verfügbar) zu hinterlegen. Die Haftung für im Zimmer offen liegengelassene Wertgegenstände wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
- 11.4. Ansprüche aus der Gastwirtheftung müssen unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens gegenüber der Hotelbetriebsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Haftung erlischt, wenn der Hotelgast nicht unverzüglich nach Kenntnis des Schadens dem Hotel Anzeige erstattet (§ 970b ABGB). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Sachen von der Hotelbetriebsgesellschaft ausdrücklich zur Aufbewahrung übernommen wurden.
- 11.5. Für Aufenthalte in Hotels in Italien gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 1783 und ff. des ital. ZGB.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Gegenüber Konsumenten gilt: Die Haftung der Hotelbetriebsgesellschaft für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen sowie bei gesetzlich zwingenden Haftungsregeln (z.B. Hotelhaftung für eingebrachte Sachen).
- 12.2. Gegenüber Unternehmern gilt: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für das Vorliegen eines über leichte Fahrlässigkeit hinausgehenden Verschuldens.

13. Tierhaltung

- 13.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hotelbetriebsgesellschaft und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in das Hotel gebracht werden.

- 13.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 13.3. Der Vertragspartner bzw. Hotelgast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung der Hotelbetriebsgesellschaft zu erbringen.
- 13.4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften der Hotelbetriebsgesellschaft gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen der Hotelbetriebsgesellschaft, die die Hotelbetriebsgesellschaft gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- 13.5. In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

14. Verlängerung der Beherbergung

- 14.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann die Hotelbetriebsgesellschaft der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Die Hotelbetriebsgesellschaft trifft dazu keine Verpflichtung.
- 14.2. Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise das Hotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Vertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Hotels infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

15. Beendigung der Beherbergung – Vorzeitige Auflösung

- 15.1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 15.2. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Die Betriebsgesellschaft wird in Abzug bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme ihres Leistungsangebots erspart oder was sie durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat.
- 15.3. Durch den Tod eines Hotelgastes endet der Vertrag mit der Hotelbetriebsgesellschaft mit diesem Hotelgast.
- 15.4. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner (Hotelgast)
 - a) Erhebliches Fehlverhalten: von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten anderen Gästen, dem Personal, Nachbarn oder im Gebäude aufhaltigen Dritten den Aufenthalt unzumutbar gestaltet;
 - b) Strafbare Handlungen: sich gegenüber den in Punkt a) genannten Personen oder deren Vermögen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht oder eine solche glaubhaft androht;
 - c) Gesundheitsgefährdung & Pflegebedarf: von einer ansteckenden Krankheit befallen wird, die eine Gefährdung für Dritte darstellt, oder anderweitig pflegebedürftig wird, sofern die sachgemäße Betreuung und Beherbergung durch das Hotel nicht gewährleistet werden kann oder die Beherbergungsdauer überschritten wird;
 - d) Zahlungsverzug: fällige Rechnungen trotz Aufforderung nicht unverzüglich begleicht oder die vereinbarte Anzahlung/Sicherheitsleistung nicht fristgerecht leistet.

- 15.5. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann die Hotelbetriebsgesellschaft den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder die Hotelbetriebsgesellschaft von ihrer Beherbergungspflicht befreit ist.

16. Erkrankung des Hotelgastes

- 16.1. Erkrankt ein Hotelgast während seines Aufenthaltes im Hotel, so wird die Hotelbetriebsgesellschaft über Wunsch des Hotelgastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird die Hotelbetriebsgesellschaft die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Hotelgastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Hotelgast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- 16.2. Solange der Hotelgast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Hotelgastes nicht kontaktiert werden können, wird die Hotelbetriebsgesellschaft auf Kosten des Hotelgastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Hotelgast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 16.3. Die Hotelbetriebsgesellschaft hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Hotelgast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 - b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
 - c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
 - d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
 - e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Hotelgast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
 - f) allfällige sonstige Schäden, die der Betriebsgesellschaft entstehen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Hotelbetriebsgesellschaft gelegen ist.
- 17.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 17.3. Gerichtsstand für Unternehmer: Gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer sind, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Vertragspartners gegen die Hotelbetriebsgesellschaft das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, vereinbart. Für Klagen der Hotelbetriebsgesellschaft gegen den Vertragspartner gilt dieser Gerichtsstand ebenfalls als vereinbart, wobei die Hotelbetriebsgesellschaft jedoch zusätzlich berechtigt ist, ihre Rechte nach eigener Wahl auch bei dem für den Sitz der Hotelbetriebsgesellschaft oder dem für den Sitz des Vertragspartners sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 17.4. Gerichtsstand für Verbraucher: Für Klagen des Verbrauchers gegen die Hotelbetriebsgesellschaft wird zusätzlich zu den gesetzlichen Gerichtsständen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart. Im Übrigen gelten für Klagen gegen Verbraucher sowie für Klagen von Verbrauchern die gesetzlichen Zuständigkeiten.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Vertragspartners (Hotelgast) ein Jahr, wenn er Unternehmer ist. Ist der Vertragspartner (Hotelgast) Verbraucher, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

- 18.2. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Hotelbetriebsgesellschaft aufzurechnen, sofern die Hotelbetriebsgesellschaft zahlungsunfähig ist, die Gegenforderung gerichtlich festgestellt wurde oder von der Hotelbetriebsgesellschaft anerkannt worden ist.
- 18.3. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.